



► Angenommene Texte

Internationale Arbeitskonferenz – 111. Tagung, Genf, 2023

EntschlieÙung zu den vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Belarus empfohlenen Maßnahmen

(12. Juni 2023)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Vorschläge, die der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Rahmen des neunten Tagesordnungspunktes vorgelegt hat, um gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses umgesetzt werden, der eingesetzt worden war, um festzustellen, ob die Regierung von Belarus ihre Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und dem Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, erfüllt,

nimmt Kenntnis von den zusätzlichen Informationen, die von der Regierung von Belarus am 29. April 2023 vorgelegt wurden,

1. beschließt, auf ihren künftigen Tagungen eine speziell der Frage der Durchführung der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 durch die Regierung von Belarus und die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses gewidmeten Sitzung des Ausschusses für die Durchführung der Normen abzuhalten, sofern keine Anzeichen dafür vorliegen, dass dieses Mitglied seine Verpflichtungen erfüllt hat;
2. ersucht die Mitgliedsgruppen der Organisation – Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer –,
 - a) im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses die Beziehungen zu überprüfen, die sie möglicherweise zur Regierung von Belarus unterhalten, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Regierung von Belarus diese Beziehungen nicht nutzen kann, um Verletzungen der Arbeitnehmerrechte in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit fortzuführen oder auszuweiten, und soweit wie möglich zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses

- ses beizutragen, auch durch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Vereinigungsfreiheit fördern;
- b) sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem Völkerrecht eingehalten wird, da Gewerkschafts- und Menschenrechtsaktivisten in Belarus von Verfolgung bedroht sind;
 - c) dem Generaldirektor Bericht zu erstatten, damit der Verwaltungsrat darüber in Kenntnis gesetzt wird;
3. ersucht den Generaldirektor,
- a) die in Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung der IAO genannten internationalen Organisationen über die Nichteinhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Belarus sowie über sämtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Belarus zu informieren;
 - b) die einschlägigen Gremien dieser Organisationen aufzufordern, im Rahmen ihres Mandats und im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses ihre etwaige Zusammenarbeit mit der Regierung von Belarus zu überprüfen und gegebenenfalls so bald wie möglich alle Tätigkeiten einzustellen, die dazu führen könnten, dass das Ausbleiben von Maßnahmen zur Bekämpfung der Nichteinhaltung der Gewerkschaftsrechte im Land direkt oder indirekt gerechtfertigt wird;
 - c) mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen (UN) über die Menschenrechtslage in Belarus, dem UN-Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem UN-Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und dem UN-Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Vorgehen in Bezug auf die Empfehlung Nr. 8 des Untersuchungsausschusses betreffend die Notwendigkeit der Gewährleistung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz und der Justizverwaltung zu gewährleisten;
 - d) mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen einschlägigen Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit der Bitte, auch unabhängige belarussische Gewerkschaftsaktivisten und ihre Familien zu unterstützen und dies in den UNHCR-Länderrichtlinien zu berücksichtigen;
 - e) dem Verwaltungsrat einen regelmäßigen Bericht über die Ergebnisse der unter dem oben genannten Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen vorzulegen;
4. fordert die Regierung von Belarus nachdrücklich dazu auf, dringend eine dreigliedrige IAA-Mission mit dem Auftrag zu empfangen, Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der späteren Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO zu sammeln und den unabhängigen Gewerkschaftsführern und Aktivisten, die sich im Gefängnis oder in Haft befinden, Besuch zu erstatten.